

§7

Behandlung der Bodennutzungsgebühr bei den Bodennutzern

(1) Die Bodennutzungsgebühr für den Bodenzug im Zusammenhang mit Investitionen rechnet zum Investitionsaufwand. Sie ist im Rechnungswesen auf einem besonderen Konto zu aktivieren. Abschreibungen sind hierauf nicht vorzunehmen. In Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung ist die zu aktivierende Bodennutzungsgebühr Bestandteil der produktiven Fonds.

(2) Betriebe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung führen auf die aktivierte Bodennutzungsgebühr eine Produktionsfondsabgabe ab. Bei der Berechnung der Höhe der Produktionsfondsabgabe ist der für den Betrieb festgelegte Satz der Produktionsfondsabgabe anzuwenden.

(3) Die Bodennutzungsgebühr ist nicht kalkulationsfähig, nicht Basis für die Gewinnzuschlagsberechnung und darf nicht über Preise, Mieten, Gebühren usw. weiterberechnet werden, auch nicht beim Verkauf von Grundmitteln.

(4) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr gemäß § 5 ist bei Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung Bestandteil der nichtplanbaren Kosten.

§8

Besondere Festlegung

Für die Beseitigung von Havarien und Störungen sowie zur unverzüglichen Abwendung drohender Havarien und Störungen an Leitungen und anderen Anlagen ist für den dazu notwendigen Bodenzug und für die notwendige Nutzungsbeschränkung keine Bodennutzungsgebühr und keine erhöhte Bodennutzungsgebühr zu zahlen, wenn die Festlegungen gemäß § 1 Abs. 5 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 eingehalten wurden.

§9

Befreiung von der Zahlung einer Bodennutzungsgebühr

Die Zahlung einer Bodennutzungsgebühr entfällt für

1. die Beschränkung der Bodennutzung bei der Festlegung von Trinkwasserschutz- und Hochwassergebieten,
2. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die im Interesse der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft durchgeführt werden,
3. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wenn die Anlagen gleichzeitig für eine fischwirtschaftliche Produktion genutzt werden,
4. den Abbau von Torf,
5. kommunale Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die durch örtliche Initiativen der Bürger ohne Inanspruchnahme bilanzierter Fonds geschaffen werden,
6. Naherholungseinrichtungen in Gebieten, die von den Räten der Kreise bzw. Bezirke durch Beschluß als Naherholungsgebiete festgelegt wurden.

§10

Abweichende Entscheidungen

(1) Der Minister der Finanzen kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ermäßigung oder einen Erlaß festlegen.

(2) Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise können in begründeten Ausnahmefällen für Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Handwerksbetriebe und andere private Gewerbebetriebe auf Antrag dieser Betriebe die Bodennutzungsgebühr herabsetzen oder erlassen.

(3) Anträge auf abweichende Entscheidungen bewirken keine Veränderung des Fälligkeits- und Zahlungstermins.

§11

Maßnahmen zur Erweiterung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens

(1) Volkseigene Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen können sich an der Kultivierung von öd- und Unland sowie sonstigen Flächen zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beteiligen.

(2) Die Zuweisung entsprechender Flächen erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, auf Antrag.

(3) Die nachgewiesenen Kosten der Kultivierung werden erstattet, wenn nach den Rechtsvorschriften keine Verpflichtungen zur Kultivierung bzw. Wiederurbarmachung für diese Flächen bestehen. Zusätzlich zu den nachgewiesenen Kosten werden als materieller Anreiz für die Kultivierung von Flächen außerhalb des eigenen Bodenfonds Prämien gezahlt. Die Prämienhöhe setzt sich zusammen aus

1. einer Grundprämie in Höhe von 5 000 M je ha und
2. einer Prämie in Abhängigkeit von der erreichten Bodenqualität in Höhe von 1 % der Bodennutzungsgebühr je ha gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1.

(4) Die Mittel für die Kostenerstattung und Prämiengewährung werden aus dem zentralen Haushalt bereitgestellt.

§12

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Abführungsbescheide über Bodennutzungsgebühr und erhöhte Bodennutzungsgebühr kann Beschwerde eingelegt werden. Der Abführungspflichtige ist über das Beschwerderecht zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Abführungsbescheides schriftlich bei dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der den Abführungsbescheid erlassen hat, einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde bewirkt keine Veränderung des Fälligkeits- und des Zahlungstermins.

(3) Über die Beschwerde ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der im Abs. 3 festgelegten Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Termins für die Entscheidung zu geben.

(5) Die Beschwerdeentscheidung ist dem Einreicher schriftlich zu übersenden und zu begründen.

§13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft. Die im § 2 festgelegten Sätze der Bodennutzungsgebühr sind

1. für die Berechnung der Bodennutzungsgebühr ab 1. Januar 1982